



Gemeinde Weiningen

Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Tiefbau & Werke

vom 12. Mai 2025

(teilrevidiert am 17. November 2025) ¹

Inhaltsverzeichnis

1	Werke	3
	Gerätschaften und Fahrzeuge	3
2	Wasser- und Abwasser	3
	Benützungsgebühr	3
	Nachführung Werk leitungskataster	3
3	Kommunaler Werkleitungskataster	4
	Grundpauschale	4
	Digitale Daten	4
	Grafische Produkte	4
4	Inkraftsetzung	4

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016 genehmigten Grundsätze zur Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren- und Tarifordnung.

1 Werke

Art. 1	Gemeindefahrzeug Mehrzwecktransporter	pro Std.	Fr.	130.00	Gerätschaften und Fahrzeuge
	Gemeindefahrzeug Kleintransporter	pro Std.	Fr.	100.00	
	Personenwagen	pro km	Fr.	1.00	
	Anhänger	pro Einsatz	Fr.	50.00	
	Motormäher	pro Std.	Fr.	50.00	
	Rasenmäher gross	pro Std.	Fr.	40.00	
	Rasenmäher klein	pro Std.	Fr.	25.00	
	Motorsäge	pro Std.	Fr.	25.00	
	Heckenschere	pro Std.	Fr.	15.00	
	Laubbläser	pro Std.	Fr.	20.00	
	Hochdruckreiniger	pro Std.	Fr.	20.00	
	Ansätze für weitere Gerätschaften liegen im Ermessen des Abteilungsleiters Tiefbau & Werke oder gemäss Tarifordnung Maschinenring Zürich.				

2 Wasser- und Abwasser

Art. 2	Miete der Wasseruhr	pro Jahr	Fr.	25.00	Benützungsge- bühr
	Wassergebühr	pro m ³	Fr.	2.90	
	Abwassergebühr	pro m ³	Fr.	3.80	
Art. 3	Nachführung Leitungskataster im Zusammenhang mit Leitungsbrüchen				Nachführung Leitungskatas- ter
	pro Leitungsbruch	pauschal	Fr.	250.00	

3 Kommunalen Werkleitungskataster ¹

Für den Bezug von grafischen Produkten und digitalen Daten aus dem kommunalen Werkleitungskataster werden folgende Gebühren verlangt:

Art. 4	Grundpauschale	pauschal	Fr.	60.00	Grundpauschale
Art. 5	- pro Datenausschnitt	pauschal	Fr.	200.00	Digitale Daten
	- Nutzungsgebühr	pauschal	Fr.	40.00	
Art. 6	- pro Ausschnitt	formatabhängig	Fr.	20.00 - 50.00	Grafische Produkte (Format A4 – A0)
	- pro Exemplar	auflagenabhängig	Fr.	5.00 - 40.00	
	- Nutzungsgebühr pro Ausschnitt	formatabhängig	Fr.	5.00 - 20.00	
	- Nutzungsgebühr pro Exemplar	auflagenabhängig	Fr.	5.00 - 40.00	

4 Inkraftsetzung

Festsetzung und Änderungen dieser Gebühren- und Tarifordnung sind nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz unter Bekanntgabe einer 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen.

Ziff. 1 + 2 der vorliegenden Gebühren- und Tarifordnung treten mit deren Erlangung der Rechtskraft in Kraft. ²

Ziff. 3 der vorliegenden Gebühren- und Tarifordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt deren Rechtsgültigkeit. ¹

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Tarifordnung werden alle früheren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden, kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebühren- und Tarifordnung ist mit GRB 116 vom 12. Mai 2025 festgesetzt und mit GRB 277 vom 17. November 2025 geändert sowie unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden. ²

Weiningen, 12. Mai 2025

Weiningen, 17. November 2025 ¹

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

¹ Eingefügt durch Teilrevision vom 17. November 2025

² Geändert durch Teilrevision vom 17. November 2025